

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald

Vom 18. März 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald vom 18. März 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15. April 2021), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 19. November 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13.12.2021), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:
„§ 20a Open-Book-Distanzprüfungen“
 - b) Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
„§ 22a Elektronische Prüfungen auf Antrag der*des Studierenden“
 - c) Nach § 26 wird folgender Abschnitt 5a mit den §§ 26 a bis e eingefügt:
„5a. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für elektronische Prüfungen
§ 26a Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 26b Authentifizierung
§ 26c Prüfungsmodalitäten
§ 26d Umgang mit technischen Störungen
§ 26e Erreichbarkeit einer Ansprechperson“
 - d) Nach § 54 wird folgender § 55 eingefügt:
„§ 55 Aufbewahrung bzw. Speicherung von Prüfungs- und Studienleistungen“
 - e) Die bisherigen §§ 55 bis 59 werden zu den §§ 56 bis 60.
2. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) § 2a gilt auch für die Studiengänge, die den folgenden Prüfungsordnungen unterliegen:
 - Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Universität Greifswald vom 20.09.2007,
 - Fachprüfungsordnung für die Aufbaustudiengänge Künstlerische Ausbildung Orgel, Orgelimprovisation und Chorleitung vom 02.11.2001,
 - Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pharmazie vom 03.05.1997 und
 - Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik vom 22.09.2006.“

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Insbesondere können Prüfungen in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten als Fernklausuren oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden. Die Teilnahme an der Prüfung ist für die Studierenden freiwillig. Mit ihrer Anmeldung zur Prüfung erklären die Studierenden zugleich ihr Einverständnis zu diesem Prüfungsformat. Diese Prüfungen können nach Wahl der Studierenden an eigenen Kommunikationsgeräten oder an Geräten der Universität durchgeführt werden. Reicht die Zahl der universitätsseitig bereitstehenden Geräte nicht zur Durchführung aller Prüfungen aus, haben diejenigen Vorrang, die glaubhaft machen, dass bei ihnen die erforderliche technische Ausstattung zur Teilnahme an einer solchen Prüfung nicht vorhanden ist oder dass sie nicht über einen Raum verfügen, bei dem die mit einer Prüfung erforderlichen Kontrollen nach Absatz 4 sowie § 22a Absatz 2 zumutbar wären. § 22a Absatz 2 bis 7 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „unter den gleichen Voraussetzungen“ durch die Wörter „unter den Voraussetzungen von Absatz 1“ ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Eine mündliche Prüfung kann auch elektronisch in Form einer Videokonferenz abgenommen werden, wenn sich der*die Prüfende zum Zeitpunkt der Prüfung aus dienstlichen oder einem der in § 38 Absatz 2 genannten Gründe an einem anderen Ort aufhält oder beruflich nicht an der Universität tätig ist. Den zu Prüfenden muss im gleichen Prüfungszeitraum auch eine Prüfung in Anwesenheit aller Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen angeboten werden; dabei muss es sich nicht um die gleichen Prüfer*innen handeln. Die zu Prüfenden können wählen, in welcher Form sie die Prüfung ablegen wollen. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungs-termin von der*dem Prüfer*in informiert werden und ihre Entscheidung bis zwei Wochen vor der Prüfung dem Zentralen Prüfungsamt mitteilen. Treffen sie keine Wahl, gilt dies als Entscheidung zugunsten einer Prüfung in Anwesenheit. Wird eine Prüfung in Form einer Videokonferenz abgenommen, muss sich der*die zu Prüfende in einem Raum der Universität aufhalten; die Universität stellt die erforderliche Infrastruktur bereit. Ist weder ein*e Prüfer*in noch ein*e Beisitzer*in in dem Raum anwesend, muss eine andere Person dort als Aufsicht tätig sein. § 22a bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Klausuren können unter Aufsicht auch ohne Begrenzung der Hilfsmittel geschrieben werden (Open-Book-Klausur) sowie in elektronischer Form angeboten werden, wenn sie in Räumen der Universität zu bearbeiten sind; § 22a bleibt unberührt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

6. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Open-Book-Distanzprüfungen

Eine Open-Book-Distanzprüfung ist von den Studierenden ohne Beschränkung der Hilfsmittel elektronisch auf eigenen Geräten innerhalb eines festzulegenden Zeitraums von bis zu 240 Minuten anzufertigen. Nach dem Ende der Prüfung muss der*die zu Prüfende schriftlich versichern, dass er*sie die Prüfung selbständig bearbeitet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Zugleich muss er eine Erklärung abgeben, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. § 20 Absatz 3 und 4 sowie 5 Satz 1 gilt entsprechend.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Eine Fachprüfungsordnung kann für praktische Module (sprachpraktische, schulpraktische, künstlerisch-praktische oder experimentelle Module) vorsehen, dass die Modulprüfung aus mehreren, über ein Semester verteilt zu erbringenden Leistungsnachweisen besteht, in denen der*die Studierende unter Nutzung verschiedener – auch elektronischer – Dateiformate und Medienprodukte seine*ihre kontinuierliche Kompetenzentwicklung, den Arbeits- oder Lernprozess und den Fortschritt seiner*ihrer Kenntnisse bzw. Fähigkeiten nachweisen soll. Die Fachprüfungsordnung bestimmt, wie viele Leistungsnachweise – maximal 12 – abzulegen sind; der*die Prüfer*in entscheidet über die Dateiformate bzw. Medienprodukte. Die Gesamtbewertung nach § 26 erfolgt dabei als Mittelung über alle Leistungsnachweise im laufenden Semester, es sei denn die Fachprüfungsordnung regelt Abweichendes. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Produktionen beziehungsweise Leistungsnachweise in einer – auch elektronischen – Leistungsmappe (Portfolio/ePortfolio) zu dokumentieren sind.“

b) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) In einer Präsentation muss der*die Studierende in einem durch die Prüfungsordnung näher definierten zeitlichen und ggf. technischen Rahmen bestimmte Themen, Arbeiten oder Ergebnisse präsentieren.

(9) In einem Gespräch muss der*die Studierende in einem durch die Prüfungsordnung näher definierten Rahmen einen Dialog mit einer anderen Person, die weder prüft noch beisitzt, so führen, dass zu erkennen ist, in welchem Ausmaß das jeweils definierte Qualifikationsziel erreicht worden ist.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 10.

8. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Elektronische Prüfungen auf Antrag der*des Studierenden

(1) Beantragt ein*e Studierende*r aus triftigem Grund, eine mündliche Prüfung (§ 19), eine Klausur (§ 20) oder nach Maßgabe von Absatz 6 eine sonstige Prüfungsleistung (§ 22), die an der Universität als Präsenzprüfung angeboten wird, elektronisch an

einem Ort außerhalb der Universität ablegen zu können (Fernklausur, mündliche oder praktische Fernprüfung), kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem mit Zustimmung aller an der Prüfung beteiligten Prüfer*innen stattgeben, wenn die Chancengleichheit gewährleistet ist. § 24 gilt entsprechend. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. In ihm ist der triftige Grund glaubhaft zu machen; er soll spätestens vor Ende der Meldefrist gemäß § 41 Absatz 1 gestellt werden.

(2) Während der Dauer einer Fernklausur dürfen sich keine an der Prüfung nicht beteiligten Personen in dem Raum aufhalten, in dem sich der*die zu Prüfende aufhält. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen und zur Wahrung der Chancengleichheit sind die zu Prüfenden auf Aufforderung hin verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikations-einrichtungen zu aktivieren und eine akustische und optische Überwachung bei der Fernklausur zu dulden (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der*die zu Prüfende insoweit vollständig vom Kamerabild erfasst wird, wie dies zur Durchführung der Aufsicht erforderlich ist, und der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(3) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonen der Universität. Für die Studierenden muss erkennbar sein, wer die Aufsicht führt.

(4) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig. Im Übrigen gilt § 26b Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Über den Prüfungsverlauf der Fernklausur wird von einer Aufsichtsperson ein Protokoll angefertigt. Darin sind mindestens die Namen der Aufsichtsperson und der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden sowie Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach § 26d, aufzunehmen.

(6) Die mündliche oder praktische Fernprüfung ist ein Prüfungsgespräch unter Abwesenden über eine Videokonferenz. Sie kann sowohl als Einzel- als auch als Gruppenprüfung erfolgen. Sie kann zudem auch ein Referat oder eine Präsentation umfassen. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Bestehen bei einer elektronischen Prüfung Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, ist die Aufsichtsperson bei einer Fernklausur oder die Prüfperson bei einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen und der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, den Sachverhalt aufzuklären. Kann dies nicht auf anderem Wege erreicht werden, ist, wenn dies Erfolg verspricht, durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel hin zu ermöglichen. In jedem Fall dürfen der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der betroffenen Person nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Wird dies verweigert, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, im Falle einer unbenoteten Prüfung als nicht bestanden.“

9. Nach § 26 wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

**„5a. Abschnitt:
Besondere Bestimmungen für elektronische Prüfungen**

**§ 26a
Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Im Rahmen von elektronischen Prüfungen nach § 19 Absatz 6, § 20 Absatz 2 und § 22a sowie § 2a dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit dies

1. zur Feststellung der Identität der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden,
2. zur Beaufsichtigung der teilnehmenden Studierenden durch die prüfungsaufsichtsführenden Personen und
3. zur Kontrolle und Beweissicherung bei Täuschungshandlungen

erforderlich ist.

(2) Wird eine Prüfung als elektronische Prüfung durchgeführt, erhalten die betroffenen Studierenden in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form alle Informationen nach Art. 13 DSGVO, insbesondere über

1. den Zweck, den Umfang und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 1,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,
4. die Dauer der Speicherung der verarbeiteten personenbezogenen Daten,
5. die Betroffenenrechte nach den Art. 15 bis 22 DSGVO.

(3) Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), verarbeitet werden. Eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union soll in der Regel unterbleiben. Ist dies aus technischen Gründen unmöglich oder unzumutbar, sind die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(4) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten setzt die Universität geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß den Vorschriften der DSGVO erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert. Die umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen haben insbesondere zu gewährleisten, dass

1. nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden (Datenminimierung),
2. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),

3. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell und die zu ihrer Verarbeitung eingesetzten Systeme und Dienste integer bleiben (Integrität),
4. personenbezogene Daten und die zu ihrer Verarbeitung vorgesehenen Systeme und Dienste zeitgerecht zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit),
5. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der zu ihrer Umsetzung getroffenen technisch-administrativen Voreinstellungen vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können, personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können und festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Transparenz),
6. die Datenverarbeitung so organisiert und die eingesetzten technischen Systeme so gestaltet sind, dass sie der betroffenen Person die Ausübung der ihr zustehenden Rechte nach Kapitel 3 der DSGVO wirksam ermöglichen (Intervenierbarkeit) und dass
7. jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen von im Vorhinein bestimmter Befugnisse für vorab festgelegte Zwecke rechtmäßige Zwecke erfolgt und die Daten hierfür nach den jeweiligen Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen getrennt werden können (Nichtverkettung).

(5) Bei elektronischen Prüfungen sind Programme, Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel wie etwa Browser-Add-Ons so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Prüfung möglich.

(6) Der Einsatz von Software zur Messung von Aufmerksamkeit, Augen-, Kopf- oder Körperbewegungen und andere biometrische Auswertungen ist unzulässig.

§ 26b Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer elektronischen Prüfung, bei denen sich der*die zu Prüfende nicht in den Räumen der Universität aufhält, erfolgt die Authentifizierung des*der Studierenden mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Die Authentifizierung muss in Echtzeit, ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen. Bei ihrer Durchführung muss gewährleistet werden, dass nur Prüfer*innen

bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den bei dieser Authentifizierung offen zu legenden Daten haben. An der Prüfung kann nur teilnehmen, wessen Identität geklärt ist.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 26c Prüfungsmodalitäten

(1) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(2) Erfordert eine elektronisch zu erbringende oder zu übermittelnde Prüfungsleistung die Nutzung einer spezifischen gerätetechnischen Ausstattung (Hardware) oder ein nicht frei verfügbares oder unter zumutbaren Bedingungen zu erwerbendes Programm (Software), hat die Universität zu gewährleisten, dass allen zu prüfenden Studierenden die benötigte Hard- oder Software zur Verfügung steht.

§ 26d Technische Störungen

(1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium vorzeitig beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an oder wiederholt sich, so dass die Prüfung dadurch erheblich gestört ist, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt oder ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, obliegt den Prüfer*innen.

(3) Hat der*die Studierende die Störung zu verantworten, kann der*die Prüfer*in den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. Das ist insbesondere der Fall, wenn Studierende die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen für elektronische Prüfung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht sichergestellt haben oder die technische Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

26e

Erreichbarkeit einer Ansprechperson

Während einer elektronischen Prüfung soll der*die Prüfer*in oder eine andere fachlich qualifizierte Person für die zu Prüfenden telefonisch erreichbar sein.“

10. In § 27 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.

11. Dem § 31 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) § 19 Absatz 6 sowie § 22a finden entsprechende Anwendung.“

12. Nach § 54 wird folgender § 55 eingefügt:

„§ 55

Aufbewahrung bzw. Speicherung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind fünf Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, ggf. unter Einschluss eines eventuellen gerichtlichen Verfahrens, zu vernichten bzw., soweit sie elektronisch auf Geräten der Universität erbracht oder der Universität elektronisch übermittelt wurden, zu löschen.

(2) Für Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Leistung zwei Jahre nach Abschluss der Bewertung zu vernichten bzw. zu löschen ist.“

13. Die bisherigen §§ 55 bis 59 werden zu den §§ 56 bis 60.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung tritt die Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald vom 17. Juni 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 06.07.2021) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 16. März 2022, der Genehmigung der Rektorin vom 18. März 2022 und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums vom 22. April 2022.

Greifswald, den 18.03.2022

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.04.2022